

A. und B. haben sich entschlossen, den X. zu überfallen und auszurauben. In Durchführung ihres Planes wirft A. den X. zu Boden, während B. dem X. verschiedene Wertgegenstände wegnimmt.

A. hat in diesem Fall „Gewalt gegen eine Person“ im Sinne des § 249 StGB verübt, B. hat die Wertgegenstände „weggenommen“. A. und B. haben daher gemeinsam das Verbrechen des Raubes ausgeführt und sind wegen Raubes, begangen in Mittäterschaft, nach den §§ 249, 47 StGB zu bestrafen.

Keine Mittäterschaft liegt vor, wenn ein Beteiligter die Ausführung des Verbrechens unterstützt hat, ohne jedoch daran unmittelbar beteiligt gewesen zu sein, auch wenn diese Art der Mitwirkung von den Beteiligten als Arbeitsteilung vorgesehen war.

B. hat sich entschlossen, den X. zu berauben. A. unterstützt dieses Verbrechen des B., indem er verabredungsgemäß auf der StraÙe auf paÙt, um B. nötigenfalls ein Zeichen zur Flucht zu geben. B. führt den Raub aus.

Hier hat B. den Raub als Alleintäter begangen. A. hat die Ausführung unterstützt, war aber daran nicht direkt beteiligt. Er ist deshalb nicht Mittäter; er ist vielmehr wegen Beihilfe zum Raub (§§ 249, 49 StGB) strafrechtlich verantwortlich.

Die Mittäter müssen das Verbrechen *gemeinschaftlich* ausgeführt haben.

Die Mittäter wirken bei der Verbrechensausführung wechselseitig zusammen, wobei sie sich gegenseitig ergänzen. Jeder Mittäter ist durch seinen Tatbeitrag an der Ausführung des Verbrechens unmittelbar beteiligt, oder er bedient sich zur Ausführung seines Tatbeitrages eines Tatmittlers als Werkzeug. Wegen dieses Zusammenschlusses ist es nicht zulässig, jeden Beitrag nur isoliert zu prüfen; es ist vielmehr von der gemeinsam begangenen Handlung auszugehen und festzustellen, ob die Mittäter durch ihr Zusammenwirken die Merkmale eines Tatbestandes verwirklicht haben.

Die Gemeinschaftlichkeit der Ausführung kann darin bestehen, daß die Mittäter das Verbrechen arbeitsteilig ausführen, d. h. jeder einen Teil der tatbestandsmäßigen Ausführungshandlung vornimmt.

Nachdem A. und B. sich entschlossen haben, bei dem X. einen Einbruchsdiebstahl zu begehen, bricht A. die Wohnungstür gewaltsam auf. Danach dringt B. in die Wohnung des X. ein, aus der er verschiedene Gebrauchsgegenstände entwendet.

A. und B. haben gemeinschaftlich als Mittäter einen schweren Diebstahl ausgeführt (§ 243 Abs. 1 Ziff. 2, § 47 StGB). Würde man in dem